

Hinweise zur VWA Zivilrechtsklausur (BGB)

(VWA, Schimmel/Buhlmann) Stand 06.2005

Wer hier eine BGB Zusammenfassung erwartet hat, den muss ich leider enttäuschen. Das macht nach meinem Ermessen auch überhaupt keinen Sinn, zumal es massenweise Bücher gibt, die Recht ausführlich erklären. Wer die Vorlesung nicht besuchen konnte, sollte sich auf jeden Fall so ein Buch für Zivilrecht besorgen um die Denk- und Vorgehensweise der Juristen zu verstehen. Zur Klausurvorbereitung empfehle ich auf jeden Fall das Buch von Schimmel/Buhlmann, Bürgerliches Recht (aus der Blauen Reihe), Theo Hector (ISBN 3-930110-22-9), für 6,- €. Wer alle 75 Fälle durchgearbeitet hat (und nicht nur durchgelesen! ;-), sollte die Klausur locker bestehen können. Pro Tag/Abend kann man nach meiner Erfahrung 5-10 Fälle schaffen – je nachdem, wie motiviert man ist ;-)

Bei den übrigen Übungsmaterialien oder Fallbeispielen ist unbedingt darauf zu achten, dass diese nach dem 1.1.2002 erstellt wurden. Seit diesem Zeitpunkt wurde das Schuldrecht geändert und Paragraphen haben teilweise andere Nummern, bzw. einen völlig neuen Sinn erhalten!

Wer die Vorlesung von Dr. Schimmel besuchen konnte, wird jedoch all diese Informationen sowieso erhalten und eine optimale Prüfungsvorbereitung genießen. Ich persönlich fand die Vorlesungen immer überraschend amüsant und gar nicht trocken, wie das manch einer von Jura denken mag (gilt übrigens auch für Buhlmann, den ich gelegentlich genießen durfte). Auch die Klausur war absolut fair und wer nur einigermaßen den Stoff durchgearbeitet und die Zusammenhänge verstanden hat, wird diese Klausur bestehen können. „Meine“ Klausur bestand zur Hälfte aus bekannten Aufgaben aus dem Übungsbuch und zur anderen Hälfte aus ganz neuen Aufgaben, die aber mit dem Wissen aus den Übungsaufgaben durchaus zu lösen waren. – Auch wenn ich mir eine bessere Note erhofft hatte, Herr Schimmel!

Wichtige BGB Definitionen

Nachfolgend noch ein paar Definitionen, über die ich beim Lernen gestolpert bin und die offenbar auch anderen Kommilitonen Schwierigkeiten bereitet haben. Diese sind alle dem Internet entnommen und mit entsprechendem Vorbehalt zu benutzen. Sie stammen jedoch ausschließlich von „juristischen“ Seiten, was eine gewisse Sicherheit geben sollte.

Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Dieser Begriff findet oftmals Anwendung im Zusammenhang mit §823 (Schadenersatz). Kernaussage ist, dass Schadenersatz laut §823 nur auf ein verletztes Rechtsgut anzuwenden ist, aber eventuelle Folgeschäden aus der Einschränkung einer Arbeit sind nicht einbezogen.

In der kasuistischen Schreibweise bedeutet dies:

- Verträge, die ein Verkäufer durch Verspätung nicht abschließen konnte
- Einnahmen aus bevorstehenden Aufträgen
- oder generell Schäden, die durch Unmöglichkeit der Ausübung einer Arbeit entstehen

werden von §823 **nicht berücksichtigt** und entstandene **Schäden nicht ersetzt**.

Ein Artikel aus dem Internet:

„Der BGH versteht unter dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das Recht auf Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen betrieblichen Maßnahmen. Nicht geschützt sind künftige Verdienstmöglichkeiten und in der Zukunft liegende Chancen. Der BGH hat dieses Recht als sonstiges Recht iSd § 823 I BGB bejaht, weshalb viel dafür spricht, dass es auch als verfassungsrechtlich geschütztes Eigentumsrecht zu behandeln ist.

Das BVerfG hat diese Frage bis jetzt offengelassen. Dazu führte es aus, dass unter das geschützte Eigentum eben in erster Linie nur das zählt, was der Gesetzgeber als Eigentum festgelegt hat, was beim eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gerade nicht der Fall ist. Ob der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb dann unter den verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff fällt, wollte das BVerfG nicht beantworten.

Dafür, dass das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von der Rechtsordnung geschützt wird, spricht die verfassungsrechtliche Stellung der Gerichte. Indem diese bis jetzt das Recht anerkannt haben, könnte nämlich eine Rechtsfortbildung innerhalb der einfachen Rechtsordnung eingetreten sein, die letztlich wie Gesetzesrecht wirkt. Zumal hätte der Gesetzgeber es in der Hand, die richterrechtlichen Positionen inhaltlich umzugestalten.“ (<http://www.onlinerecht24.de/verfr/p14-3.htm>)

Erfüllungsgehilfe

Gem. § 278 BGB vorgesehene Bezeichnung für einen gesetzlichen Vertreter oder eine Person, deren sich ein Schuldner zur Erfüllung seiner Schulden bedient. Zu beachten ist für den Schuldner, daß er sich ein eventuelles Verschulden seines Erfüllungsgehilfen (z. B. verspätete Zahlung) wie eigenes Verschulden anrechnen lassen muss und dies zu vertreten hat. (<http://www.unternehmerinfo.de/Lexikon/E/Erfuellungsgehilfe.htm>)

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis als seine Hilfsperson tätig wird (BGHZ 13, 111 (113); Palandt-Heinrichs, § 278 Rn. 7). (<http://www.jura-trainer.de/lernprogramm/index.html?http://www.jura-trainer.de/lernprogramm/Zivilrecht/definitionen.php>)

Erfüllungsgehilfe ist jemand dann, wenn er mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird und in Ausführung der zu erfüllenden Verbindlichkeit handelt (und nicht etwa bei Gelegenheit, wie z.B. beim Diebstahl). Ein soziales Abhängigkeitsverhältnis zwischen Geschäftsherr und Erfüllungsgehilfe ist nicht erforderlich.

§ 278 BGB ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern lediglich Zurechnungsnorm.

Wenn all diese Voraussetzungen (Schuldverhältnis, Pflichtverletzung, Schaden, Vertretenmüssen) vorliegen, kann der Gläubiger Schadensersatz neben der Leistung verlangen. Hat der Gläubiger kein Interesse mehr an der ursprünglichen Leistung, so kann er unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281 – 283 BGB Schadensersatz statt der Leistung verlangen, § 280 III BGB.

(<http://www.google.de/search?q=cache:kX0IuJoz-eEJ:www.justiz.bayern.de/jsp/Skripten/Seiteneinsteiger/Zivilrecht/Skript%2520ZivilR%2520Juli%25202003.doc+erf%C3%BCllungsgehilfe+verrichtungsgehilfe+zivilrecht&hl=de>)

Ein Erfüllungsgehilfe ist eine (natürliche oder juristische) Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient (§ 278 S. 1). Der Erfüllungsgehilfe erfüllt also im Auftrag des Schuldners eine eigentlich von diesem zu erfüllende Verpflichtung aus. Der Malergeselle, der im Auftrag seines Meister eine Wohnung tapeziert (§ 631) und die Fluggesellschaft, die für den Reiseveranstalter fliegt (§ 651), sind Erfüllungsgehilfen. Soziale Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit sind nicht erforderlich (Medicus SchR AT Rn. 331). (<http://www.intrecht.eu/frankfurt-o.de/WWW/Haftgmass.rtf>)

Verrichtungsgehilfe

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn **in** dessen Interesse tätig wird und ihm gegenüber weisungsgebunden ist (vgl. BGHZ 45, 313). (<http://www.jura-trainer.de/lernprogramm/index.html?http://www.jura-trainer.de/lernprogramm/Zivilrecht/definitionen.php>)

Haftung für den Verrichtungsgehilfen (Haftung für vermutetes Verschulden): Grundsätzlich haftet jeder gemäß §§ 276, 827, 828, 829 BGB für eigenes Verschulden. Das heißt, dass grundsätzlich der Geschädigte beweisen muss, dass den Schädiger ein Verschulden trifft. Das Gesetz beinhaltet jedoch Fälle, in denen das Verschulden des Schädigers vermutet wird und er für das Verhalten eines anderen haftet. Jetzt liegt es an dem Schädiger das Gegenteil zu beweisen, nämlich, dass ihn kein Verschulden trifft. - Er kann sich unter Umständen exkulpieren. Es muss jedoch nach wie vor eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung vorausgehen. Ein solcher Fall des vermuteten Verschuldens liegt beispielsweise beim sogenannten Verrichtungsgehilfen vor, § 831 BGB.

Folgende Voraussetzungen ergeben sich, wenn man sich § 831 BGB genauer ansieht: Täter muss Verrichtungsgehilfe sein (und nicht nur Erfüllungsgehilfe)

Ein Schadensersatz nach § 831 BGB kommt nur in Betracht, wenn der Täter Verrichtungsgehilfe war, das heißt, er muss mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig werden und diesem gegenüber weisungsgebunden sein. Verrichtungsgehilfen sind daher typische Arbeitnehmer, nicht jedoch selbstständige Unternehmer.

Abgrenzung Erfüllungsgehilfe - Verrichtungsgehilfe

Der Verrichtungsgehilfe ist streng vom Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zu unterscheiden, da bei Anwendung des § 278 BGB der Gehilfe nicht weisungsgebunden sein muss.

Abgrenzung zu § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe)

Merkmale des § 278 BGB	Merkmale des § 831 BGB
<ul style="list-style-type: none">○ Anwendbar nur bei Schuldverhältnissen	<ul style="list-style-type: none">○ Unabhängig von bestehendem Schuldverhältnis anwendbar
<ul style="list-style-type: none">○ Weisungsabhängigkeit nicht erforderlich	<ul style="list-style-type: none">○ Weisungsabhängigkeit des Gehilfen erforderlich
<ul style="list-style-type: none">○ Reine Zurechnungsnorm	<ul style="list-style-type: none">○ Selbständige Anspruchsgrundlage
<ul style="list-style-type: none">○ Begründet Haftung für fremdes Verschulden	<ul style="list-style-type: none">○ Begründet Haftung für eigenes Verschulden des Geschäftsherrn
<ul style="list-style-type: none">○ Keine Exkulpation möglich	<ul style="list-style-type: none">○ Exkulpationsmöglichkeit

Dazu ein Forumsbeitrag der Uni Leipzig:

„Im Zivilrecht geht es doch fast immer um Haftung oder "Einstehenmüssen". Hier wird der Erfüllungsgehilfe im Schuldrecht und der Verrichtungsgehilfe im Deliktsrecht relevant.

Der Erfüllungsgehilfe wird von einem anderen zur Erfüllung von dessen Pflichten aus einem Schuldverhältnis eingeschaltet, wird also "mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig".

Der Verrichtungsgehilfe handelt auch für den Geschäftsherrn und in dessen Auftrag. Der Unterschied besteht in der Weisungsgebundenheit. Der Erfüllungsgehilfe ist nicht unbedingt weisungsgebunden, ja er kann sogar nach freiem Ermessen handeln, solange dieses noch vom Willen des Geschäftsherrn gedeckt ist. Das Merkmal "Weisungsgebundenheit" ist jedoch Tatbestandsvoraussetzung für eine deliktische Haftung nach § 831, wobei der Geschäftsherr für Verschulden seines Angewiesenen einzustehen hat.“

(http://www.mindermeinung.de/modules.php?op=modload&name=phpBB_14&file=index&action=viewtopic&topic=130&10)

Abschließender Hinweis: Ein Erfüllungsgehilfe kann auch Verrichtungsgehilfe sein!

Gut wären noch Definitionen bzw. Angrenzungen zum Eigentumsvorbehalt und verlängerten Eigentumsvorbehalt. Wer hier was Brauchbares hat, kann es mir gerne schicken!

skschmidt_ffm@gmx.de

Links

Hier ein paar Juralinks, die ich interessant fand. Es sind aber wirklich nur Zufallstreffer meiner Recherchen und garantiert nicht vollständig.

<http://www.jura-trainer.de>

http://www.meub.de/schr_at.htm

<http://www.mindermeinung.de>

<http://www.rechtszentrum.de>

<http://www.fachschaft-jura.info/index.html> (Seite der JWGoethe-Uni Frankfurt)